

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Abt.41@bmlfuw.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.4.1.4/0005-IV/1/2016 6.4.2016	Up/16/17/Ne/BB Dr. Monja Nemeč	4268	6.7.2016

## Änderung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer - QZV Chemie OG und die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung - GZÜV; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes und nehmen zur Änderung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer - QZV Chemie OG wie folgt Stellung.

### **§ 5 Abs. 1 Z 3 (Umweltqualitätsnormen für Biota)**

Während die Überwachung der Gewässerqualität anhand von Konzentrationen in lebenden Wasserorganismen (Biota) in manchen EU-Staaten bereits eine längere Tradition hat, müssen die fachlichen Erfahrungen und das Know How in Österreich erst langsam aufgebaut werden.

Aus Sicht der Wirtschaft ist die Frage offen, wie Behörden, Sachverständige und wasserwirtschaftliche Planungsorgane künftig im Fall von Umweltqualitätsnorm-Biota-Überschreitungen agieren sollen, da es in diesen Fällen noch schwieriger sein wird, Verursacher zu identifizieren und verursachergerechte Maßnahmen zu formulieren.

Hinzu kommt, dass die Durchgängig-Machung der Gewässer in Umsetzung der Wasserrahmen-RL schon heute zu einer höheren Wanderungsaktivität von Fischen führt, was die lokale Aussagekraft von ermittelten Konzentrationswerten - auch unter Berücksichtigung einer repräsentativen „Probenahme“ (Mindestgrößen und Altersspannen von Tieren) - deutlich schmälern könnte.

Besonders problematisch sind die Sachverhalte bei wasserrechtlichen Genehmigungsprojekten bzw. Wiederverleihungsverfahren zu sehen - kontroverse Diskussionen sind bei der Anwendung von Erkenntnissen aus Biota-Konzentrationsmessungen vorprogrammiert:

Beispielsweise könnten bestehende lokale Biota-Überschreitungen (diese sind tlw. bereits evident) dazu führen, dass **im Verfahren oder bereits bei der Einreichung sehr komplexe fachliche Gutachten zu erbringen wären**, ob eine zusätzliche genehmigte Emission zu einer weiteren Verschlechterung des Biota-Wertes führen würde.

Außerdem stellen wir es uns schwierig vor, in einem Verfahren den Nachweis zu erbringen, in welchem Ausmaß eine zusätzliche Emission dazu führen könnte, dass mittel- oder langfristig eine Umweltqualitätsnorm-Biota überschritten werden könnte - und damit eine Verschlechterung vorliegt. Gerade angesichts des sehr streng ausgefallenen Weser-Urteiles des EuGH könnten Behörden sehr genaue Wirkungsanalysen einfordern.

Zusätzliche gutachterliche Arbeiten sind nicht nur eine **Kostenfrage**: Es besteht natürlich die Gefahr, **dass Bewilligungen unnötig verzögert werden**. Außerdem äußerten Betriebe den Verdacht, dass derzeit zu wenige kompetente Stellen Probenahmen und Biota-Konzentrationsmessungen durchführen könnten.

Weiters warfen Unternehmen die Frage auf, ob die Erläuterungen zur Verordnung bzw. allfällige Leitfäden auf EU Ebene präzise genug seien, um reproduzierbare Ergebnisse bei der Biota-Bewertung garantieren zu können.

Da bei der EU-rechtlich gebotenen Umsetzung von Biota-Grenzwerten bedeutende Zusatzkosten und Zeitverzögerungen in wasserrechtlichen Verfahren entstehen könnten und definitiv keine einheitliche Verwaltungspraxis in Österreich zu erwarten ist, ersuchen wir um ein möglichst rasches Gespräch auf Fachebene zwischen WKÖ und BMLFUW, um alle möglichen Auswirkungen vorab analysieren zu können. Eine unbürokratische Lösung könnte dann z.B. in Form einer Weisung oder eines Rundschreibens an die zuständigen Behörden zum Umgang mit Biota in Verfahren erfolgen.

#### ***§ 6 (dzt. nicht Teil der Novelle; Festlegung der im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände)***

Im Vorfeld der Überarbeitung der RL 2013/39/EU gab es umfangreiche Diskussionen, inwieweit verschärfte Umweltqualitätsnormen für ubiquitäre und andere prioritäre Stoffe künftige wasserrechtliche Genehmigungen massiv einschränken oder gar völlig verhindern würden. Insbesondere durch das Engagement von österreichischen Vertretern gelang es, zumindest im Erwägungsgrund 25 folgende Formulierung in der RL zu verankern:

*„Soweit mit diesen Begrenzungen (Anm: gemeint sind Emissionsbegrenzungen für Industrie und Kommunen nach dem Stand der Technik und ggf. darüber hinaus) nicht sichergestellt werden kann, dass eine Umweltqualitätsnorm erfüllt wird, beispielsweise bei einem Stoff, der sich wie ein ubiquitärer PBT verhält, dies jedoch auch nicht durch strengere Bedingungen – nicht einmal in Verbindung mit strengeren Bedingungen für andere den Wasserkörper beeinträchtigende Einleitungen, Emissionen und Verluste – erreicht werden könnte, können diese strengeren Bedingungen nicht als für die Erfüllung dieser Umweltqualitätsnorm erforderlich angesehen werden.“*

Unserer Mitgliedsbetriebe sehen diese Formulierung nach wie vor als wesentliche Basis für mehr Rechtssicherheit in Verfahren, bei denen ubiquitäre Stoffe oder Stoffe, die sich ähnlich verhalten, eine Rolle spielen. Wir ersuchen daher, den Wortlaut des Erwägungsgrundes 25 direkt oder in sprachlich leichter verständlicher Form in § 6 Abs. 3 (neu) zu übernehmen.

#### ***Fehlende Bestimmung über das Inkrafttreten***

Die geänderten Umweltqualitätsnormen für bereits bestehende prioritärer Stoffe aus der UQN-RL wären schon seit dem 22.12.2015 anzuwenden gewesen. Sie werden nachträglich daher ab Verlautbarung der novellierten QZV in Österreich gültig. Anders sollte es jedoch für die neu hinzu gekommenen prioritären Stoffe aussehen, für die die RL 2013/39/EU eine Anwendung durch die Mitgliedstaaten ab dem 22.12.2018 vorsieht.

Da sich derzeit keine derartige Bestimmung im Novellentwurf findet, ersuchen wir um eine entsprechende Übergangsbestimmung, um den Inhalten der RL exakt zu entsprechen.

#### **Anlage A**

Aufgrund der Rückmeldungen unserer Mitgliedsbetriebe können wir bestätigen, dass sowohl bei neu in die Liste aufgenommenen Stoffen (z.B. etwa bei Dioxin) als auch bei künftigen Verschärfungen der Qualitätsnorm bestehender Stoffe (z.B. Anthracen, Fluoranthen, Nickel, Blei, ...) eine Betroffenheit vorliegt. In Bezug auf die Beurteilung von Wirkungen von Emissionen ins Oberflächenwasser auf Sediment- und Biota-Immissionsgrenzwerte liegen aber keine Studien oder Einschätzungen seitens der Industrie vor.

#### **Anlage A Tabelle A.2: Umweltqualitätsnormen für nicht-synthetische Schadstoffe**

Spätestens seit der [Ist-Bestandsanalyse 2013](#) des BMLFUW ist bekannt, dass die neuen UQN-Werte für Blei (von 7,2 auf 1,2 µg/l), Nickel (von 20 auf 4 µg/l) und Quecksilber (20 µg/kg als Biota-Wert) teilweise in Österreich nicht eingehalten werden können.

Die Fußnote 6) für die nichtsynthetischen Stoffe Nickel und Blei soll künftig ermöglichen, nur die tatsächlich bioverfügbare Konzentration im Wasser zu berücksichtigen, die zumeist kleiner als die gemessene Konzentration ist.

Dass nun Bioverfügbarkeitsmodelle - vermutlich auch auf Basis der fachlichen Gespräche in den vergangenen Jahren in Österreich - tatsächlich Eingang in die Verordnung finden soll, ist äußerst erfreulich und wird seitens der WKÖ begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Fragen und die Vereinbarung eines möglichst raschen Gesprächs auf Fachebene zwischen WKÖ und BMLFUW gerne zur Verfügung.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

i.V. KommR Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident